

VIII. NACHTRAG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT GUMMERSBACH VOM 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am __.__.2019 folgenden VIII. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 10 Satz 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen auf den Grabstätten weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck usw. ist nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss.

Artikel II

§ 17 Abs. 4 Satz 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen auf den Grabstätten weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck usw. ist nur auf der gemeinsamen Gedenkstätte erlaubt. Anderweitig abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss.

Artikel III

§ 25 Abs. 3 b) erhalten folgende Fassung:

Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m;
2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

Artikel IV

Dieser VIII. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2020 in Kraft.